

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Vertriebspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 58.

Montag, 11. März 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Pferdemusterung.

Der zweite Theil der diesjährigen Pferdevormusterung (§ 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 ff. —) findet nach dem umstehenden, vom Pferdevormusterungs-Kommissar, Herrn Mittelmeister z. D. von Carlowsky, aufgestellten Reiseplane statt.

Jeder **Pferdebefitzer** ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen seine **sämmtlichen Pferde** zu stellen, mit Ausnahme:

- der Hohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,\*
- der Hohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter 3 Jahren,\*
- der Hengste,
- der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten steht) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind (alle neu angekauften oder hinzugekommenen Pferde sind jedoch vorzuführen, auch wenn dieselben nach Aussage des Vorbesizers als „kriegsunbrauchbar“ erklärt worden sind),
- der Pferde unter 1.50 m Wandmaß.

Außerdem ist der Herr Kreisshauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der unterzeichnete Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

In den unter d aufgeführten Fällen sind von den Vertretern der Gemeinde- oder Gutsbezirke ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten auch der Deckschein beizufügen ist.

Die Vorführung hat blank, ohne Geschirr auf Trense mit zwei Zügeln zu erfolgen.

Die Hüfte sind zu reinigen, aber nicht zu schmirzeln.

Pferdebefitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorzuführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- die Wittgelder der regierenden deutschen Familien bezüglich der zum persönlichen Gebrauche gehaltenen Pferde;
- die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- die aktiven Offiziere und Sanitätsbeamten bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauche gehaltenen Pferde;
- Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Ärzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß;
- die königlichen Staatsgestüte.

Der Herr Bürgermeister zu Riesa, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Bedarfsfälle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungsorten einzufinden und dem Herrn Pferdevormusterungskommissar das in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer versehene Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde (Pferde- und Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Kommissar, eins zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Kann ein gestellungspflichtiges Pferd wegen schwerer Erkrankung nicht vorgeführt werden, so ist der Grund in Spalte 6 der Vorführungsliste einzutragen.

Gemeinden pp., die keine Pferde vorzuführen haben, haben **Katzenlisten** (doppelt) vorzulegen.

Der genannte Herr Bürgermeister, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sind verpflichtet, für die Befreiung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute (keine Kinder) und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Hierzu ist links an der Halfter jedes Pferdes ein **Zettel** (Nummertafel) mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Für Pferde, welche bereits bei der früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die im Vorjahre hinausgegebenen Bestimmungstäfelchen (mit Bindfaden zum Anhängen versehen) zur Musterung mitzubringen. Die Täfelchen sind aber weder anzuhängen, noch auszufüllen.

Weiterer Bedarf an Bestimmungstäfelchen ist der königlichen Amtshauptmannschaft umgehend anzugeben.

Die **Pferdeverzeichnisse** sind von den Ortsbehörden bezw. Gutsvorstehern nur in Spalten 1, 2 und 3, und zwar möglichst **genau auszufüllen**; die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt durch den Herrn Kommissar, außerdem ist auf Seite 1 des Verzeichnisses die **Nichtigkeit** zu bescheinigen (s. Anlage A zur Eingangs gedachten Pferdeaushebungsvorschrift). Durch diese Bescheinigung der Nichtigkeit ist eine weitere Bescheinigung über etwaige Angaben in der Liste — so wenn ein Pferd schwer erkrankt ist und so nicht vorgeführt werden kann, nicht nöthig.

\* es werden demnach in den Gemeindebezirken in der Regel alle Hohlen über 3 Jahre alt vorzuführen sein, da nur in einigen Gutsbezirken warmblütige Pferde gezogen werden.

Blinde oder seit der letzten Vormusterung neu hinzugekommene Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als „blind“ oder „neu“ aufzuführen.

Es wird sich empfehlen, andere Bemerkungen, als wie im Vorstehenden angeordnet, nicht einzutragen.

Was die **Fahrzeuge** anlangt, so sind dieselben nicht mit zum Musterungsort zu bringen. Es ist vielmehr bei Gelegenheit der Musterung mündlich anzugeben, wieviel kriegsunbrauchbare Wagen und Geschirre nach Anlage G zur Pferdeaushebungsvorschrift vorhanden sind.

Der Herr Bürgermeister zu Riesa, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für strengste Durchführung der auf die Pferdevormusterung Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht und ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Stellungspflichtigen so zeitig beordert werden, daß sie mit den Pferden zu den angeordneten Zeiten pünktlich zur Stelle sind, damit der Herr Kommissar nicht aufgehalten wird und rechtzeitig nach den folgenden Orten gelangen kann.

Zum Überhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsteilungsgesetzes unnachsichtlich bestraft werden.

Großenhain, am 10. März 1901.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Dr. Uhlmann.

Barth.

D. 359.

### Reiseplan

für die Pferdevormusterungen in der Amtshauptmannschaft Großenhain 1901.  
2. Theil.

Datum.	Ort.	Zeit.
15. März.	Frauenhain mit Lautendorf und Pulsen	9,40 Vorm.
	Gröblich	10,40 "
	Reppitz	11,10 "
	Nauwalde	11,40 "
	Schweinsfurt	12,20 Nachm.
	Spannsberg mit Riesa	1,05 "
	Tiefenau	2,0 "
	Koselitz	2,30 "
	Gröblich	3,15 "
	Hauba	4,0 "
16. März.	Cosmitz	8,30 Vorm.
	Peritz	9,10 "
	Streußen	9,45 "
	Mülsitz	10,25 "
	Nichtensee mit Halbeshäuser und Kleinretznitz	11,0 "
	Markfieditz	12,0 Mittag
	Nabewitz	12,20 Nachm.
	Glaubitz mit Sogertitz und Langenberg	12,30 "
18. März.	Koda	10,10 Vorm.
	Bickau	10,35 "
	Ränckwitz	11,05 "
	Grödel	11,25 "
	Woritz	11,50 "
	Zelthain	12,20 Nachm.
	Wobersien	1,20 "
	Lehna	1,40 "
	Röderau	2,0 "
	Prammitz	2,20 "
19. März.	Leutenwitz	9,50 Vorm.
	Robeln	12,20 Nachm.
	Gröblich	12,55 "
	Wergendorf	1,50 "
	Poppyitz	2,10 "
20. März.	Nickitz	9,30 Vorm.
	Großwitz	9,55 "
	Prausitz	10,15 "
	Wahrenz	11,0 "
	Rechtsherr	11,35 "
	Zahnshausen mit Böhlen	12,35 Nachm.
	Deißitz	1,0 "
	Pausitz	1,30 "
21. März.	Riesa	9,0 Vorm.
	Weißa	11,20 "
	Wergendorf	12,0 Mittag
	Bohra	12,40 Nachm.
	Gröblich mit Forberge und Oberreußen	1,25 "

(Die selbstständigen Gutsbezirke sind in den betreffenden Ortschaften mitzuebegriffen.)

Im Gasthose zur „Aube“ in Neuweiba — als Versteigerungsort — soll  
**Donnerstag, den 14. März 1901,**  
Mittags 12 Uhr,

ein Kastenwagen gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.  
Riesa, 9. März 1901.

Der **Ger.-Bolz.** des **Kgl. Amtsger.**  
Eck. Eibam.